

TE Lvg Erkenntnis 2020/6/23 VGW-031/002/6754/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.2020

Entscheidungsdatum

23.06.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L40009 Sonstige Polizeivorschriften Wien;

L40019 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Wien

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

VStG §45 Abs1 Z1

WLSG §1 Abs1 Z1

StVO §9 Abs1

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung

gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG

BGBI. I Nr. 33/2013 idFBGBI. I Nr. 24/2017

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, vom 28.3.2019, Zl. ..., betreffend Übertretung der StVO und des WLSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.05.2020 (Datum der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses), zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses, die sich insoweit nur noch gegen das Strafausmaß richtet, insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf Euro 60,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag herabgesetzt werden. Der Beitrag zu den Kosten der Behörde erster Instanz gemäß § 64 VStG beträgt Euro 10,00.

Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wird der Beschwerde Folge gegeben, der Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art.

133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (BF) schuldig erkannt, er habe jeweils am 23.8.2018, um 15:58 Uhr, C. (Taxistreifen) in Wien,

1. die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren und
2. den öffentlichen Anstand verletzt, indem er den uEB geduzt habe.

Wegen Übertretung des § 9 Abs. 1 StVO bzw. des § 1 Abs. 1 Z 1 WLSG wurden ad 1. und ad 2. je eine Geldstrafe von € 100,-- (Ersatzfreiheitsstrafen ad 1.: 1 Tag 22 Stunden und ad 2.: 1 Tag 6 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag von € 20,-- vorgeschrieben.

In der Verhandlung am 25.5.2020 wurden der Meldungsleger als Zeuge sowie der Beschuldigte (BF) einvernommen. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

Seitens des BF wurde das kurze Befahren der Sperrfläche am Fahrbahnrand hinter dem Taxistandplatz zugestanden und die Beschwerde gegen diesen 1. Spruchpunkt eingeschränkt. Im Hinblick auf den nicht gerade gravierenden Unrechtsgehalt der Tat und die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des BF war die Geldstrafe zu diesem Spruchpunkt herabzusetzen.

Hinsichtlich des 2. Spruchpunktes vermochte die Darstellung des Meldungslegers nicht zu überzeugen, zumal auch andere Kritikpunkte des Meldungslegers (wie hinsichtlich der Kleidung des BF als Taxilenker) eine subjektive Wahrnehmungsfärbung beim Meldungsleger erkennen ließen. Der zweite Spruchpunkt des Straferkenntnisses war daher aufzuheben und diesbezüglich im Zweifel zugunsten des BF zu entscheiden.

Schlagworte

Sperrfläche; Befahren; Verletzung des öffentlichen Anstandes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2020:VGW.031.002.6754.2019

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at